

terlichen Urteils gleichfalls 7 Exemplare nicht überschreiten. Bei Überschreiten sind Einwilligung und Vergütung erforderlich.

III. Über diese Höchstgrenzen hinaus dürfen Vervielfältigungen nur unter den folgenden Voraussetzungen hergestellt werden: Die Einwilligung für die Herstellung ist von dem Inhaber des Vervielfältigungsrechts einzuholen. In der Regel übertragen die Urheber im Rahmen des Verlagsvertrages auf den Verleger auch das ausschließliche Recht, die Vervielfältigung von Teilen eines erschienenen und veröffentlichten Werks zu gestatten. Häufig wird mit der Wahrnehmung dieses Rechts die Verwertungsgesellschaft Wort in München beauftragt. Diese gestattet über § 54 Abs. 1 UrhG hinausgehende Vervielfältigungszahlen für Schulen zu einem Tarif von -,30 DM (Einschließlich Verwaltungskosten) für jede DIN A 4-Seite (Bekanntmachung im Bundesanzeiger 1976, Nr. 84, S. 18). In Zweifelsfällen sollte der Veranlasser der Vervielfältigungen sich an die Verwertungsgesellschaft Wort wenden.

IV. Ich bin gehalten, auch weiterhin eine urheberrechtlich einwandfreie Handhabung der Vervielfältigungsmöglichkeiten an der Universität sicherzustellen. Verstöße gegen das Vervielfältigungs- und Verwertungsrecht durch Mitglieder und Angehörige der Universität in Forschung und Lehre haben auch Ansprüche gegen die Universität zur Folge (§§ 97-100 UrhG). Zur Absicherung einer einheitlichen und weiterhin urheberrechtlich einwandfreien Vervielfältigungspraxis an der Universität ist daher bei jedem Auftrag einer Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke (Fotokopien, Druck u. a.), die mit landeseigenen Mitteln hergestellt werden, die als Anlage beigefügte Erklärung abzugeben. Vorsorglich weise ich daraufhin, daß diese Regelung die Wissenschaftsfreiheit nicht berührt. Das Grundrecht aus Artikel 5 Abs. 3 GG befreit nicht von der Beachtung sonstiger (beispielsweise auch urheberrechtlicher) gesetzlicher Vorschriften; die künftig für jeden Vervielfältigungsauftrag abzugebende Erklärung enthält lediglich die vom Urheberrecht vorgegebenen Einschränkungen der Vervielfältigungsmöglichkeiten.

Alten

Erklärung zum Druck-Kopierauftrag Nr.

Zu dem beigefügten Auftrag zur Vervielfältigung des Werkes bzw. aus dem Werk der Literaturwissenschaft und Kunst versichere ich: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

	zutr. ankr.	zulässige Auflage	Prüfvermerk
1. Es besteht kein Urheberrecht an dem zu vervielfältigten Werk, weil der Urheber bereits vor mehr als 70 Jahren verstorben ist.	<input type="checkbox"/>		
2. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung ist jedoch aus einem der folgenden Gründe ohne Zustimmung des Urheberberechtigten zulässig:	<input type="checkbox"/>		
<u>(Großzitat)</u>			
a) Die Vervielfältigung wird in ein selbständiges, wissenschaftliches Werk zur Erläuterung ihres Inhalts und nur in dem für diesen Zweck gebotenen Umfang aufgenommen. (§ 51 Ziffer 1 UrhG) Zitatumfang: Seiten; Manuskriptumfang: Seiten	<input type="checkbox"/>	unbegrenzt	
<u>(Kleinzitat)</u>			
b) Es werden nur Zitate aus einem geschützten Werk in dem für mein eigenes Sprachwerk gebotenen Umfang vervielfältigt. (§ 51 Ziffer 2 u. 3 UrhG)	<input type="checkbox"/>	unbegrenzt	
<u>(Wissenschaftlicher Gebrauch)</u>			
c) Die Vervielfältigung dient dem eigenen wissenschaftlichen Gebrauch meiner Person, der Hochschule, des Fachbereiches bzw. der Einrichtung, für die unterzeichnet wird, und ist, soweit beantragt, zum wissenschaftlichen Zweck geboten. Sie dient keinem gewerblichen Zweck und wird weder verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe benutzt.	<input type="checkbox"/>	1-7	
<u>(Privater Gebrauch)</u>			
d) Die Vervielfältigung dient im beantragten Umfang nur meinem persönlichen, d.h. rein privaten, Gebrauch. Die Vervielfältigungsstücke werden weder verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden.	<input type="checkbox"/>	1-7	
<u>(Sonstiger eigener Gebrauch)</u>			
e) Bei der Vervielfältigung, die weder meinem persönlichen noch dem wissenschaftlichen Gebrauch dient und die nicht gewerblich genutzt wird, handelt es sich um	<input type="checkbox"/>		
aa) einen kleinen Teil eines Werkes (höchstens bis zu 20 % eines Buches) oder	<input type="checkbox"/>	1-7	
bb) einen einzelnen Artikel (Aufsatz) aus einer Zeitschrift oder	<input type="checkbox"/>	1-7	
cc) ein vergriffenes Werk, dessen Berechtigter nicht in allgemeinen Nachschlagewerken verzeichnet und auch sonst nicht auffindbar ist.	<input type="checkbox"/>	1-7	
f) Die Vervielfältigung ist aus sonstigen Gründen notwendig, und die Berechtigung bedarf einer Einzelfallprüfung. Die Notwendigkeit und der Gegenstand der Vervielfältigung werden wie folgt beschrieben:	<input type="checkbox"/>		

- 2 -

Die Notwendigkeit von mehr als einer Kopie von einer Originalseite in den Fällen c-e begründe ich wie folgt: (z.B. In dem Forschungsvorhaben arbeiten 7 Personen, die auf andere Weise nicht den notwendigen Zugang zu der für das Projekt erforderlichen Information erhalten können)

Der Vervielfältigungsantrag erfolgt für die folgende Einrichtung:

- Universität
- Fachbereich
- Zentrale Einrichtung
- Sonstige Einrichtung
-

Der Vervielfältigungsantrag erfolgt im eigenen Namen

Name und Unterschrift - Einrichtung

Vermerk (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Dem Antrag auf Vervielfältigung kann in dem beantragten Umfang - nicht - stattgegeben werden.

Dem Vervielfältigungsantrag kann nur stattgegeben werden, wenn der Antragsteller die Zustimmung des Berechtigten beibringt.

Bibliotheks- und Informationssystem
der Universität Oldenburg
(Unterschrift)

Datum

Übergangsbestimmungen zur neuen Diplomprüfungsordnung Psychologie

1. Die aus dem NHG § 20 (1) Nr. 6 folgenden Verfahrensvorschriften werden ab 1.10.1982 angewandt.
2. Die Amtszeit des neuen Diplomprüfungsausschusses Psychologie beginnt ab 1.10.1982
3. Im SS 1982 vereinbarte Leistungsnachweise werden nach den Bestimmungen der alten Diplomprüfungsordnung durchgeführt.
4. Für Studierende, die nach der neuen Diplomprüfungsordnung geprüft werden, gelten die nach der alten Diplomprüfungsordnung erbrachten Prüfungsleistungen als Fachprüfungen gemäß der neuen Diplomprüfungsordnung.
Über die Fachgebietszuordnung entscheidet der Diplomprüfungsausschuss ggfs. nach Rücksprache mit dem Prüfer.
5. Anträge auf Prüfung nach der alten Diplomprüfungsordnung müssen ab dem 1.10.1982 gestellt werden, spätestens jedoch bei dem ersten Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung nach diesem Termin.
Hinweis: Studierende, die bereits studienbegleitende Leistungsnachweise erworben haben, müssen zur Fortführung der Prüfungen einen ausdrücklichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Akademischen Prüfungsamt stellen.
6. Anträge erfolgen schriftlich oder zur Niederschrift im Akademischen Prüfungsamt.
7. Die Übergangsbestimmungen werden im UNI-INFO veröffentlicht und an den üblichen Aushangstellen bekanntgegeben.

Allgemeine Hinweise: Der FBR 5 des Fachbereiches 5 ist nicht nur auf diese Übergangsbestimmungen festgelegt. Falls nicht erwähnte Probleme auftreten, kann der FBR weitere Übergangsbestimmungen gem. DPO § 27 (2) -auch im Einzelfall- treffen.